



MÄNNER-GESANG-VEREIN SOLINGEN WUPPERHOF 1812 e.V.

SATZUNG

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein trägt den Namen "Männer-Gesang-Verein Solingen-Wupperhof 1812 e.V."
- (2) Zu dem Vereinsnamen führt er den Zusatz "Chor vom Bergischen Land".
- (3) Der Sitz ist Solingen.
- (4) Der Verein ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Solingen eingetragen.
- (5) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Ziele, Aufgaben und Zweckverwirklichung

- (1) Der Verein sieht seinen Zweck in der Förderung von Kunst und Kultur, insbesondere in der Pflege und Förderung des Liedgutes und des Chorgesanges als eine wichtige kulturelle Gemeinschaftsaufgabe.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie wirtschaftliche Zwecke.
- (3) Der Verein ist Mitglied im Bergischen Chorverband Solingen-Wuppertal e.V., im Chorverband NRW e.V. und im Deutschen Chorverband e.V.
- (4) Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell neutral.
- (5) Den Satzungszweck verwirklicht der Verein durch regelmäßige Proben, öffentliche Auftritte, Konzertveranstaltungen und andere musikalische Veranstaltungen.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
- (2) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Bei ihrem Ausscheiden erhalten sie keine geleisteten Zahlungen zurück.
- (3) Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Dem Verein gehören an
 - a) aktive Mitglieder
 - b) Fördermitglieder
 - c) Ehrenmitgliederzu a) aktives Mitglied kann werden, wer das 16. Lebensjahr vollendet hat, stimmbegabt ist und zur Mitarbeit im Sinne der Ziele des Vereins bereit ist.
zu b) Fördermitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden, die die Ziele des Vereins unterstützen möchte und einen vom Vorstand festgelegten Jahresmindestbeitrag leistet. Fördermitglieder können am gesellschaftlichen Leben des Chores teilnehmen, besitzen aber kein Stimmrecht.
zu c) Ehrenmitglied können Mitglieder und Außenstehende werden, die sich besondere Verdienste um den Verein erworben haben.
- (2) Über die Aufnahme entscheidet jeweils der gesamte Vorstand.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch
 - a) freiwilligen Austritt
 - b) Ausschluss
 - c) Todzu a) Der freiwillige Austritt kann jederzeit zum Ende des laufenden Monats durch schriftliche Erklärung oder per Email gegenüber dem Vorstand erfolgen.
zu b) Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es den Zielsetzungen des Vereins zuwiderhandelt oder seine sonstigen Pflichten gegenüber dem Verein in grober Weise verletzt. Ein grober Pflichtenverstoß liegt z.B. vor, wenn es den Beitrag nicht vollständig oder nicht pünktlich entrichtet.
 - ba) Über den Ausschluss beschließt der Vorstand.
 - bb) Der Ausgeschlossene kann auf der nächsten Mitgliederversammlung Einspruch erheben. Die Mitgliederversammlung entscheidet endgültig. Der Rechtsweg ist ausgeschlossen.
 - bc) Eine Ehrenmitgliedschaft kann aufgehoben werden, wenn schwerwiegende Gründe vorliegen. Hierzu ist eine Zweidrittelmehrheit der Mitgliederversammlung erforderlich.
- (2) Bei Beendigung der Mitgliedschaft sind alle vereinseigenen Gegenstände in ordentlichem Zustand unverzüglich zurückzugeben, oder es ist ein dem Wert entsprechender Betrag in bar zu erstatten.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- (1) die Mitgliederversammlung
- (2) der Vorstand

§ 7 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand mindestens einmal jährlich, möglichst im Januar einberufen. Die Einberufung erfolgt schriftlich oder per Email durch den Vorstand unter Beifügung der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Einladungsfrist von mindestens 14 Tagen. Darüber hinaus muss eine Mitgliederversammlung auch dann einberufen werden, wenn das Vereinsinteresse es erfordert oder wenn dies von einem Viertel der aktiven Mitglieder schriftlich und unter Angabe des Grundes verlangt wird.
- (2) Die Mitgliederversammlung nimmt die Berichte des Vorstandes und der Rechnungsprüfer über das abgelaufene Geschäftsjahr entgegen und beschließt über die Entlastung des Vorstandes.
- (3) Die Mitgliederversammlung wählt, wenn die Amtszeit abgelaufen ist, den neuen Vorstand sowie zwei Rechnungsprüfer. Die Amtszeit der Rechnungsprüfer beträgt längstens 2 Jahre.
- (4) Anträge zur Mitgliederversammlung sind mindestens 8 Tage vor dem Termin der Versammlung dem Vorstand schriftlich oder per Email einzureichen. Mit Zustimmung der Mitgliederversammlung kann auch über nicht fristgerecht eingereichte Anträge beschlossen werden.
- (5) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlußfähig. Jedes anwesende aktive Mitglied hat eine Stimme. Soweit die Satzung Abweichungen nicht vorsieht, entscheidet bei Abstimmung die Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmengleichheit bedeutet Ablehnung.

§ 8 Vorstand

- (1) Die Versammlung wählt ein Vorstandsteam, das aus mindestens fünf und maximal sieben Mitgliedern besteht. Die Wahlen dieses Vorstandsteams können en bloc durchgeführt werden. Verlangt ein Mitglied geheime Wahl, so ist die Wahl geheim durchzuführen.
- (2) Dieses Team ist Vorstand gemäß § 26 BGB. Von diesem Team sind jeweils zwei gemeinsam vertretungsberechtigt. Der Verein wird von Ihnen gerichtlich und außergerichtlich vertreten.
- (3) Die Aufgabenverteilung regelt das Vorstandsteam. Es kann sich hierfür eine Geschäftsordnung geben.
- (4) Das Vorstandsteam wird von der Mitgliederversammlung aus den Reihen der aktiven Mitglieder für 2 Jahre gewählt. Es bleibt bis zur Wahl eines neuen Vorstandsteams im Amt. Wiederwahl ist möglich. Seine Tätigkeit ist unentgeltlich und ehrenamtlich.
- (5) Die Beschlüsse des Vorstandsteams werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefaßt. Bei Stimmengleichheit gilt der Beschluss als abgelehnt.
- (6) Scheidet ein Mitglied des Vorstandsteams aus, so übernehmen die übrigen Mitglieder des Vorstandsteams diese Aufgabe bis zur satzungsgemäßen Neuwahl des Vorstandes.

§ 9 Chorleiter

- (1) Der von der Mitgliederversammlung berufene Chorleiter ist freier Mitarbeiter des Vereins. Die Vergütung wird mit dem Vorstand vereinbart.
- (2) Der Chorleiter ist verantwortlich für die künstlerische Arbeit des Chores. Das gilt auch für die Gestaltung der Programme mit dem Vorbehalt, daß hierüber mit dem Vorstand Einvernehmen erzielt werden muß.

§ 10 Beiträge

- (1) Über die Höhe und Zahlungsweise der Beiträge beschließt die Mitgliederversammlung.
- (2) Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.
- (3) Der Vorstand kann einem Mitglied im Falle einer Notlage den Beitrag für einen befristeten Zeitraum ganz oder teilweise erlassen.

§ 11 Satzungsänderungen

Beschlüsse über eine Änderung der Satzung sind nur in einer Mitgliederversammlung zulässig und erfordern eine Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen.

§ 12 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur von einer eigens dafür einberufenen Mitgliederversammlung mit Vierfünftelmehrheit der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.
- (2) Bei Auflösung des Vereins, bei Wegfall seines bisherigen Zwecks oder bei Aufhebung, fällt das Vermögen des Vereins an die Jugendmusikschule der Stadt Solingen oder an eine gleichgelagerte Einrichtung der Stadt Solingen, die sich um die musische Erziehung von Kindern kümmert und die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat. Der Name Helga Leister Haus muss bestehen bleiben.

§ 13 Inkrafttreten

Die Satzung wurde in der Mitgliederversammlung am 03. Feb. 2018 angenommen und tritt an die Stelle der bisherigen Satzung vom 11. Feb. 2012, die damit ungültig wird. Die neue Satzung tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Solingen, den 03. Februar 2018

Andreas Imgrund

Martin Kühne

Benno Linder

Norbert Richter

Rolf Schlupp

Wolfgang Schmidt

Jochen Wingerath